



WOHNGELD

Grundsätzlich gilt: Wer studiert, bekommt kein Wohngeld, weil das BAföG als zuständiges Gesetz gilt. Es gibt jedoch einige Ausnahmefälle, in denen Studierende Wohngeld erhalten können. Das Info-Blatt soll diese erläutern.

WOHNGELD VS. BAFÖG

In der Regel erhalten Studierende kein Wohngeld, weil im BAföG-Bedarf bereits Wohnkosten abgedeckt werden und der Gesetzgeber keine Doppelzahlung wollte.

Es gibt aber drei Ausnahmefälle:

1. Aus grundlegenden Anlässen, die nichts mit (Eltern-)Einkommensanrechnung oder Vermögensanrechnung zu tun haben, werden BAföG-Leistungen nicht bewilligt. Entsprechende Ablehnungsgründe (bspw. Überschreitung der Förderungshöchstdauer) finden sich unter „Sozialleistungen“/„Wohngeld“ auf unserer Internetseite.
2. Die BAföG-Leistungen wurden nur als Vollendarlehen bewilligt.
3. Im Wohngeldhaushalt der Studierenden leben auch Personen, die nicht einer Ausbildung nachgehen. Dies betrifft vor allem Studierende mit Kind.

Erst wenn eine dieser Ausnahmen auf Sie zutrifft, lohnt eine Auseinandersetzung mit den weitergehenden Regelungen des Wohngeldgesetzes. In den Fällen 2 und 3 ist gleichzeitiger Bezug von BAföG und Wohngeld möglich.

BÜRGERGELD VS. WOHNGELD?

In der Regel schließt Bürgergeld den Bezug von Wohngeld aus. Bei studentischen Eltern muss diese Fragestellung genauer betrachtet werden. Eine Prognoseberechnung bei der Sozialberatung kann aufzeigen, was sinnvoller ist: Der Antrag auf Bürgergeld oder der auf Wohngeld.

WG: KEIN PROBLEM

Bei Haushalten mit Kindern oder bei Paaren ist es meistens klar, dass ein gemeinsamer Wohngeldhaushalt vorliegt. Anders ist dies, wenn in einer Wohngemeinschaft Einzelpersonen einen Antrag stellen. Sie sind dann als Single-Haushalte zu verstehen. Allerdings kann es Probleme bei Paaren in einer WG geben, weil sie als „eheähnliche Gemeinschaft“ gelten sollen. In diesem Fall erkundigen Sie sich am besten direkt beim Berater.

MANGELNDE GLAUBWÜRDIGKEIT?

Wer sehr wenig Geld zum Leben hat, kann Schwierigkeiten bekommen, weil die Wohngeldstelle den Verdacht hegt,

man/frau habe zusätzliche Geldquellen nicht angegeben. Es wird dann geprüft, ob das Einkommen plus dem möglicherweise bewilligten Wohngeld überhaupt zum Leben ausreicht. Da es im Wohngeldgesetz keine eigene Regelung zum Existenzminimum gibt, wird hilfsweise der Sozialhilfe-Bedarf als Orientierung herangezogen. Wenn im Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass auch weniger Geld zum Leben reicht, sollte man sich aber nicht abschrecken lassen (mehr dazu auf den Internetseiten der Sozialberatung).

ANTRAGSTELLUNG AM ERSTWOHNSITZ

Wohngeld wird am Ort des Lebensmittelpunkts gezahlt. Der melderechtliche Erstwohnsitz sollte als Nachweis für den Lebensmittelpunkt genügen.

Antragsformulare werden von der Kommune am Wohnort ausgegeben oder finden sich auf deren Internetseiten. Weitere Infos im Netz unter der Adresse www.studentenwerk-oldenburg.de/finanzierung/sozialleistungen/wohngeld.html



HEIKO GROEN

Raum: A12 – 012 im StudierendenServiceCenter
(Campus Haarentor der Uni Oldenburg)

E-Mail: sozialberatung@sw-ol.de

Telefon: 0441/798-2706

www.studentenwerk-oldenburg.de/soziales